

Attraktivität des Mitarbeiter- Ladens von Elektrofahrzeugen aus steuerlicher Sicht ab 2023

Vortrag am 20. Juni 2023
zur Veranstaltung der Klimaschutzagentur Weserbergland

Dipl.-Kfm. Reinhard von Aulock
Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

von der

von Aulock Partnerschaft mbB
Westertor 12
31840 Hessisch Oldendorf



Vorstellung

- Dipl.-Kfm. Reinhard von Aulock
 - 1987 BWL/Fachgebiet Steuerlehre und Prüfungswesen an der Georg-August Universität Göttingen
 - 1990/1993 StB/WP Examen
 - seit 1990 selbstständig
- von Aulock Partnerschaft mbB Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
 - 4 Partner
 - (von 28 – 63 Jahren)
 - 25 Mitarbeiter
 - 3 Steuerfachangestellte für Lohn und Gehalt
 - 7 Berufsträger
 - Beratung von ca. 250 mittelständigen Betrieben aller Branchen/Rechtsformen
 - Spezialthemen
 - Unternehmensnachfolge
 - Umwandlungen
 - steuerliche Gutachten/Expertisen
 - betriebswirtschaftliche Beratung



www.aulock.de



Inhaltsverzeichnis

- I. Geldwerter Vorteil bei Dienstfahrzeugen ab 2023
 - I.I Hybrid
 - I.II E-Auto
 - I.III E-Bikes

- II. Laden von Elektrofahrzeugen
 - II.I Private E-Autos
 - II.II Dienstwagen
 - II.III Zuschuss für Dienstwagen am heimischen (privaten) Ladepunkt
 - II.IV Ladestationen für Kunden

- III. Zuschuss zur Wallbox des AN durch den AG
 - III.I bei privaten E-Autos und privater Wallbox
 - III.II bei betrieblichen E-Autos

- IV. Solaranlage
 - IV.I Steuerliche Beurteilung
 - IV.II EEG Umlage

- V. Fazit

- VI. Anlagen
 - VI.I Auszug Haufe: Praxis Beispiele Elektromobilität
 - VI.II Erlass vom 31.01.2023 (FinMin Meck.-Vorpomm)
 - VI.III BMF Schreiben vom 29.09.2020

I. Geldwerter Vorteil bei Dienstfahrzeugen ab 2023



I.I Hybrid

○ Voraussetzungen

- mind. Reichweite 60 km elektrisch
- max. CO₂ 50g/km
- Besteuerung ½ von 1 % Methode

○ Sachverhalt

- Eine Arbeitnehmerin erhält von ihrem Arbeitgeber zum 1.2.2023 einen Plug-in-Hybrid mit einem Bruttolistenpreis von 69.500 EUR zur privaten Nutzung. Sie darf das Auto privat sowie für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (einfache Entfernung: 10 km) nutzen. Die Reichweite laut Übereinstimmungsbescheinigung weist eine elektrische Mindestreichweite innerorts von 60 km aus, der max. CO₂-Ausstoß beträgt 45 g/km und die Batteriekapazität beträgt 16,2 kWh.
- Wie hoch ist der geldwerte Vorteil aus der Dienstwagenüberlassung, wenn
 - a) die Anschaffung im Jahr 2023 erfolgt?
 - b) die Anschaffung im Jahr 2023 erfolgt, aber die ausgewiesene elektrische Mindestreichweite innerorts laut Übereinstimmungsbescheinigung nur bei 55 km liegt?

I.I Hybrid

o Ergebnis a)

- Der Plug-in-Hybrid erfüllt die Voraussetzungen für den 50%-Ansatz des Bruttolistenpreises. Der geldwerte Vorteil aus der Dienstwagennutzung ergibt sich aus
 - der privaten Nutzung (Halbierung des Bruttolistenpreises bei 1%-Methode),
 - den Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

| | |
|--|--------------|
| Bruttolistenpreis | 69.500 EUR |
| Davon 50 % | 34.750 EUR |
| Auf volle 100 EUR abrunden (= Bemessungsgrundlage) | 34.700 EUR |
| Davon 1 % | 347,00 EUR |
| Zzgl. 0,03 % v. 34.700 EUR x 10 km | + 104,10 EUR |
| Geldwerter Vorteil gesamt | 451,10 EUR |

o Ergebnis b)

- In diesem Fall sind die Voraussetzung für den 50%-Ansatz nicht erfüllt und es darf keine Kürzung des Bruttolistenpreises vorgenommen werden. Die Berechnung des geldwerten Vorteils ergibt sich - wie bei einem regulären Dienstwagen mit Verbrennungsmotor - wie folgt:

| | |
|--|--------------|
| Bruttolistenpreis (auf volle 100 EUR abgerundet) | 69.500 EUR |
| Davon 1 % | 695,00 EUR |
| Zzgl. 0,03 % v. 69.500 EUR x 10 km | + 208,50 EUR |
| Geldwerter Vorteil gesamt | 903,50 EUR |

I.II E-Auto

○ Voraussetzungen

- Neupreis < 60.000,00 € → ¼ von 1 % Methode
- Neupreis > 60.000,00 € → ½ von 1 % Methode

○ Sachverhalt

- Eine Arbeitnehmerin erhält von ihrem Arbeitgeber zum 1.4. ein Elektrofahrzeug mit einem Bruttolistenpreis von 59.500 EUR zur privaten Nutzung. Sie darf das Auto privat sowie für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (einfache Entfernung: 10 km) nutzen. Wie errechnet sich der geldwerte Vorteil?

○ Ergebnis

- Da der Bruttolistenpreis unter 60.000 EUR liegt, darf er für die Bemessungsgrundlage mit ¼ angesetzt werden. Der geldwerte Vorteil aus der Dienstwagennutzung ergibt sich aus
 - der privaten Nutzung (Viertelung des Bruttolistenpreises bei 1-%-Methode),
 - den Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

| | |
|--|-------------|
| Bruttolistenpreis | 59.500 EUR |
| Davon 25 % | 14.875 EUR |
| Auf volle 100 EUR abzurunden (= Bemessungsgrundlage) | 14.800 EUR |
| Davon 1 % | 148,00 EUR |
| Zzgl. 0,03 % v. 14.800 EUR x 10 km | + 44,40 EUR |
| Geldwerter Vorteil gesamt | 192,40 EUR |

I.II E-Auto

○ Abwandlung

- Die Arbeitnehmerin entscheidet sich für das Performance-Modell mit einem Bruttolistenpreis von 61.990 EUR. In diesem Fall sind die Voraussetzung für den 25%-Ansatz nicht erfüllt und stattdessen darf der Bruttolistenpreis für die Bemessungsgrundlage nur halbiert werden. Die Berechnung des geldwerten Vorteils ergibt sich wie folgt:

Bruttolistenpreis
Davon 50 %
Auf voll 100 EUR abzurunden (=Bemessungsgrundlage)
Davon 1 %
Zzgl. 0,03 % v. 30.900 EUR x 10 km
Geldwerter Vorteil gesamt

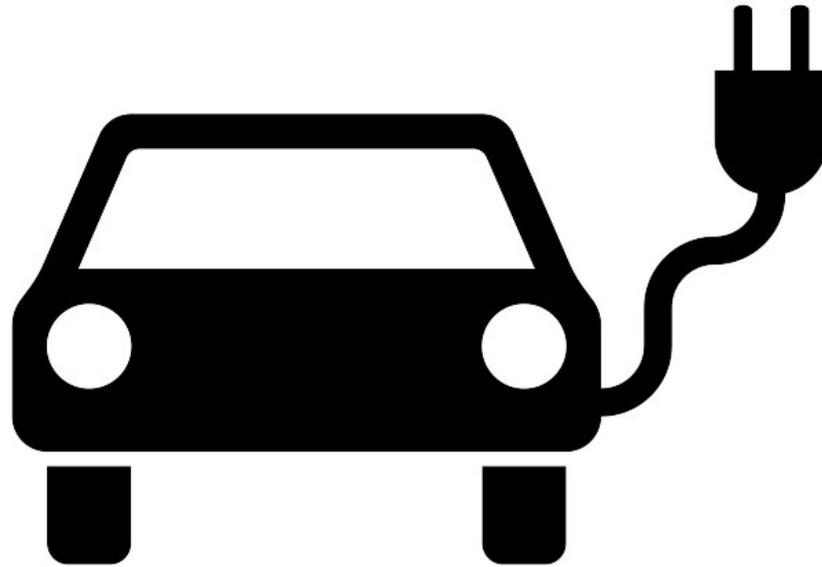
61.990 EUR
30.995 EUR
30.900 EUR
309,00 EUR
+ 92,70 EUR
401,70 EUR

I.III E-Bikes

- E-Bikes bis 25 km/h
 - Barlohnnumwandlung → $\frac{1}{4}$ von 1 % Methode
 - On Top Leistung → frei
- E-Bikes schneller als 25 km/h
 - $\frac{1}{4}$ von 1 % Methode



II. Laden von Elektrofahrzeugen



II.I Private E-Autos

- Laden an Wallbox des AG → steuerfrei
 - Das Laden eines Elektrofahrzeugs an einer heimischen, durch den AG finanzierten („betrieblichen“) Ladeeinrichtung, wird durch § 3 Nr. 46 Einkommensteuergesetz (EStG) als „steuerfrei“ eingestuft, das heißt es gilt nicht als geldwerter Vorteil
 - Die Regelung des § 3 Nr. 46 EStG war zunächst nach § 52 Absatz 4 Satz 14 EStG bis zum 31. Dezember 2020 befristet. In 2019 ist sie bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2030 verlängert worden. Damit wird das Laden an einer heimischen durch den AG finanzierten („betrieblichen“) Ladeeinrichtung bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin nicht als geldwerter Vorteil eingestuft, sodass es nicht Teil des Einkommens des AN ist
- Zuschuss des AG zum Laden → steuerpflichtig

II.II Dienstwagen

- Laden an Wallbox des AG → steuerfrei
 - Wird der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines Dienstwagens zu privaten Fahrten nach der pauschalen Nutzungswertermittlung (1-%-Regelung) ermittelt, ist der geldwerte Vorteil für den vom Arbeitgeber gestellten Ladestrom bereits abgegolten.
- Laden an Wallbox AN
 - Bei Dienstwagen stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz dar. Ein pauschaler Auslagenersatz von monatlich 30 EUR bleibt neben der kostenlosen Lademöglichkeit beim Arbeitgeber steuerfrei. Durch den pauschalen Auslagenersatz sind sämtliche Kosten des Arbeitnehmers für den Ladestrom abgegolten. Übersteigen die vom Arbeitnehmer in einem Kalendermonat getragenen Kosten für den Ladestrom die Pauschale, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anstelle der maßgebenden Pauschale auch die anhand von Belegen nachgewiesenen Kosten als steuerfreien Auslagenersatz erstatten.

II.III Zuschuss für Dienstwagen am heimischen (privaten) Ladepunkt

- Zuschuss bis 30,00 € monatlich/70,00 € steuerfrei
- Darüber hinaus nur nach Belegen
 - Im BMF Schreiben vom 29.09.2020 heißt es: „Es bestehen keine Bedenken, für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 zur Vereinfachung des Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens (nur Pkw) nach § 3 Nr. 50 EStG und zur Anrechnung von selbst getragenen individuellen Kosten des AN für Ladestrom auf den Nutzungswert folgende monatliche Pauschalen typisierend zugrunde zu legen“:
 - 30 €/Monat für Elektrofahrzeuge 70€/Monat für Elektrofahrzeuge
15€/Monat für Hybridfahrzeuge 35/Monat für Hybridfahrzeuge
Der AN kann von dem AG eine festgelegte monatliche Pauschale in Höhe von 30,00 € (E-Fahrzeug) und 15,00 € (Hybridfahrzeug) erhalten, wenn der heimische Ladepunkt neben einen betrieblichen Ladepunkt existiert. Befindet sich neben dem heimischen Ladepunkt keine Ladeeinrichtung auf dem Firmengelände, die der AN zum Aufladen seines E-Dienstwagens nutzen kann, könnte er die monatliche Pauschale von 70,00 € bei einem reinen E-Fahrzeug bzw. 35,00 € bei Nutzung eines Hybridfahrzeugs vom AG erhalten.

II.IV Ladestationen für Kunden

- Grds. steuerpflichtig BMF Schreiben vom 29.09.2020 TZ. 17
 - Bis 35,00 € pro Jahr/Kunde = Betriebsausgabe (BA)
 - Größer 35,00 € pro Jahr/Kunde = Nicht abziehbare BA § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG
- In jedem Fall: Pauschale Steuern 30 % gem. § 37b EStG
- VSt Pflicht
- Wallbox mit separatem Zähler ausstatten



III. Zuschuss zur Wallbox des AN durch den AG



III.1 bei privaten E-Autos und privater Wallbox

○ 25 % pauschal

➤ Der AG hat die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung der Ladeeinrichtung und Zuschüsse pauschal mit 25 % Lohnsteuer zu besteuern, soweit der den Ladepunkt „den AN zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt“ übereignet.

➤ Sachverhalt:

Ein Arbeitnehmer hat sich privat ein Elektrofahrzeug angeschafft. Der Arbeitgeber unterstützt den Arbeitnehmer, indem er ihm einen Zuschuss von 500,00 € zur Anschaffung einer Ladevorrichtung (Gesamtpreis 899,00 €) auf seinem privaten Grundstück zahlt. Wie ist der Zuschuss steuer- und sozialversicherungsrechtlich zu beurteilen?

Ergebnis:

Der vom Arbeitgeber gezahlte Zuschuss ist steuerpflichtiger Arbeitslohn; er kann jedoch pauschal mit 25 % pauschaler Lohnsteuer versteuert werden:

Pauschale Lohnsteuer: $500,00 \text{ €} \times 25 \% = 125,00 \text{ €}$

Davon 5,5 % Solidaritätszuschlag 6,87 €

Davon ggf. 8 % Kirchensteuer 10,00 €

In diesem Fall ist der pauschal versteuerte Zuschuss beitragsfrei in der Sozialversicherung. Die 500,00 € müssen im Lohnkonto aufgezeichnet werden.

III.II bei betrieblichen E-Autos

- Steuerfrei
- Wallbox ist Betriebsvermögen



IV. Solaranlage



IV.I Steuerliche Beurteilung

○ steuerliche Beurteilung ab 2023

- ohne Umsatzsteuer (kein Vorsteuerabzug), Achtung: USt Pflicht bei überschreiten der Kleinunternehmergrenze T€ 22
- keine Einkommensteuer (ab 2022) /Umsatzsteuer (ab 2023) bei:
 - Anlagen bis 30 KW pro Adresse
 - Max. 100 KW pro Unternehmer (z. B. 11 Anlagen a 10 KW)

IV.II EEG Umlage

- Bis 31.12.2022
 - Eigenverbrauch → Befreit
 - Einspeisung → Befreit
 - Abgabe an Dritte (AN) → Pflicht
- Ab 01.01.2023
 - Wegfall der EEG Umlage



V. Fazit



V. Fazit

„Mit Steuergesetzen ist es wie mit Würstchen: Es ist besser, wenn man nicht zusieht, wie sie gemacht werden!“

Otto von Bismarck

VI. Anlagen



VI.I Auszug Haufe: Praxis Beispiele Elektromobilität

Praxis-Beispiele: Dienstwagen, Elektromobilität (H1613098)
Fachlich geprüft/gültig ab: 01.01.2023

Praxis-Beispiele: Dienstwagen, Elektromobilität (H1613098)

Gliederung

- 1 Besteuerung eines Hybrid-Dienstwagens (H15198246)
- 2 Besteuerung eines "reinen" E-Dienstwagens (H15198247)
- 3 Arbeitnehmer übernimmt Leasingraten (H15198248)
- 4 Gebrauchtes Hybrid-Dienstwagen (H15198249)
- 5 Familienheimfahrten (H15198002)
- 6 Zuzahlungen durch den Arbeitnehmer (H15198003)
- 7 Laden von privaten Elektrofahrzeugen (H15198250)
- 8 Laden von E-Dienstwagen (H15198251)
- 9 Zuschuss zu einer Wallbox (H15198252)
- 10 E-Scooter/Elektrolieferer (H15198253)

1 Besteuerung eines Hybrid-Dienstwagens

(H15198246)

Sachverhalt

Eine Arbeitnehmerin erhält von ihrem Arbeitgeber zum 1.2. einen Plug-in-Hybrid mit einem Bruttolistenpreis von 69.500 EUR zur privaten Nutzung. Sie darf das Auto privat sowie für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (einfache Entfernung: 10 km) nutzen. Die Reichweite laut Übereinstimmungsbescheinigung weist eine elektrische Mindestreichweite innerorts von 60 km aus, der max. CO₂-Ausstoß beträgt 65 g/km und die Batteriekapazität beträgt 16,2 kWh.

Wie hoch ist der geldwerte Vorteil aus der Dienstwagenüberlassung, wenn

1. die Anschaffung im Jahr 2023 erfolgt?
2. die Anschaffung im Jahr 2023 erfolgt, aber die ausgewiesene elektrische Mindestreichweite innerorts laut Übereinstimmungsbescheinigung nur bei 55 km liegt?
3. die Anschaffung bereits im Jahr 2022 erfolgt ist, aber die ausgewiesene elektrische Mindestreichweite innerorts laut Übereinstimmungsbescheinigung nur bei 55 km liegt?

Ergebnis a.

Der Plug-in-Hybrid erfüllt die Voraussetzungen für den 50%-Ansatz des Bruttolistenpreises. Der geldwerte Vorteil aus der Dienstwagennutzung ergibt sich aus

- der privaten Nutzung (Halbierung des Bruttolistenpreises bei 1%-Methode),
- den Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

| | | |
|--|------------|--------------|
| Bruttolistenpreis | 69.500 EUR | |
| Davon 50 % | 34.750 EUR | |
| Auf volle 100 EUR abrunden (= Bemessungsgrundlage) | 34.700 EUR | |
| Davon 1 % | | 347,00 EUR |
| Zzgl. 0,03 % v. 34.700 EUR x 10 km | | + 104,10 EUR |
| Geldwerter Vorteil gesamt | | 451,10 EUR |

Ergebnis b

Praxis-Beispiele: Dienstwagen, Elektromobilität (H1613098)
Fachlich geprüft/gültig ab: 01.01.2023

In diesem Fall sind die Voraussetzungen für den 50%-Ansatz nicht erfüllt und es darf keine Kürzung des Bruttolistenpreises vorgenommen werden. Die Berechnung des geldwerten Vorteils ergibt sich - wie bei einem regulären Dienstwagen mit Verbrennungsmotor - wie folgt:

| | | |
|--|------------|--------------|
| Bruttolistenpreis (auf volle 100 EUR abgerundet) | 69.500 EUR | |
| Davon 1 % | | 695,00 EUR |
| Zzgl. 0,03 % v. 69.500 EUR x 10 km | | + 208,50 EUR |
| Geldwerter Vorteil gesamt | | 903,50 EUR |

Ergebnis c

In diesem Fall sind die Voraussetzungen für den 50%-Ansatz nicht erfüllt, aber stattdessen darf der Bruttolistenpreis für die Bemessungsgrundlage um die pauschalen Abschläge nach kWh gekürzt werden. Die Berechnung des geldwerten Vorteils ergibt sich wie folgt:

| | | |
|--|------------|--------------|
| Bruttolistenpreis | 69.500 EUR | |
| Abzgl. Minderungsbetrag in EUR/kWh der Speicherkapazität 50 EUR x 16,2 kWh | | - 810 EUR |
| = gekürzter Bruttolistenpreis | 68.690 EUR | |
| Auf volle 100 EUR abrunden (= Bemessungsgrundlage) | 68.600 EUR | |
| Davon 1 % | | 686,00 EUR |
| Zzgl. 0,03 % v. 68.600 EUR x 18 km | | + 370,44 EUR |
| Geldwerter Vorteil gesamt | | 1.056,44 EUR |

2 Besteuerung eines "reinen" E-Dienstwagens

(H15198247)

Sachverhalt

Eine Arbeitnehmerin erhält von ihrem Arbeitgeber zum 1.4. ein Elektrofahrzeug mit einem Bruttolistenpreis von 59.500 EUR zur privaten Nutzung. Sie darf das Auto privat sowie für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (einfache Entfernung: 10 km) nutzen.

Wie errechnet sich der geldwerte Vorteil?

Ergebnis

Da der Bruttolistenpreis unter 60.000 EUR liegt, darf er für die Bemessungsgrundlage mit 1/4 angesetzt werden. Der geldwerte Vorteil aus der Dienstwagennutzung ergibt sich aus

- der privaten Nutzung (Viertelung des Bruttolistenpreises bei 1%-Methode),
- den Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

| | | |
|--|------------|-------------|
| Bruttolistenpreis | 59.500 EUR | |
| Davon 25 % | 14.875 EUR | |
| Auf volle 100 EUR abzurunden (= Bemessungsgrundlage) | 14.800 EUR | |
| Davon 1 % | | 148,00 EUR |
| Zzgl. 0,03 % v. 14.800 EUR x 10 km | | + 44,40 EUR |
| Geldwerter Vorteil gesamt | | 192,40 EUR |

Haufe Steuer Office Gold online
Stand Produktdatenbank: 16.05.2023, Ausdruck vom 23.05.2023
von Aulock Partnerschaft mbB Steuerberater /Wirtschaftsprüfer

Seite 2

Praxis-Beispiele: Dienstwagen, Elektromobilität (H1613098)
Fachlich geprüft/gültig ab: 01.01.2023

Abwandlung

Die Arbeitnehmerin entscheidet sich für das Performance-Modell mit einem Bruttolistenpreis von 61.990 EUR.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen für den 25%-Ansatz nicht erfüllt und stattdessen darf der Bruttolistenpreis für die Bemessungsgrundlage nur halbiert werden. Die Berechnung des geldwerten Vorteils ergibt sich wie folgt:

| | | |
|---|------------|-------------|
| Bruttolistenpreis | 61.990 EUR | |
| Davon 50 % | 30.995 EUR | |
| Auf voll 100 EUR abzurunden (= Bemessungsgrundlage) | 30.900 EUR | |
| Davon 1 % | | 309,00 EUR |
| Zzgl. 0,03 % v. 30.900 EUR x 10 km | | + 92,70 EUR |
| Geldwerter Vorteil gesamt | | 401,70 EUR |

3 Arbeitnehmer übernimmt Leasingraten

(H15198248)

Sachverhalt

Ein Arbeitgeber überlässt seinem Mitarbeiter ein Elektrofahrzeug als Dienstwagen, der über eine Leasinggesellschaft im "Full-Service-Leasing" angemietet wird. Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass die Leasingrate im Rahmen einer Gehaltsumwandlung vom Arbeitnehmer übernommen wird.

Der Bruttolistenpreis des Elektrofahrzeugs beträgt 50.500 EUR, die monatliche Leasingrate 300 EUR. Der Mitarbeiter kann das Fahrzeug sowohl für Privatfahrten als auch für die tägliche Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte (einfache Entfernung 25 km) nutzen. Die Bewertung soll nach der 1-%- und 0,03-%-Regelung erfolgen.

Wie hoch ist der geldwerte Vorteil aus der Dienstwagennutzung?

Ergebnis

Der geldwerte Vorteil aus der Dienstwagenwagnutzung wird aus 1/4 (auf volle 100 EUR abgerundet) des Brutto-Listenpreises berechnet. Die vom Arbeitnehmer übernommene Leasingrate mindert den geldwerten Vorteil bis auf maximal 0 EUR.

| | | |
|---|------------|--------------|
| Bruttolistenpreis | 50.500 EUR | |
| Davon 1/4 | 12.625 EUR | |
| Abgerundet auf volle 100 EUR (= Bemessungsgrundlage) | 12.600 EUR | |
| Privatfahrten monatlich (1 % aus der Bemessungsgrundlage) | | 126,00 EUR |
| Zzgl. Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte (0,03 % v. 12.600 EUR x 25 km) | | + 111,00 EUR |
| Geldwerter Vorteil insgesamt | | 237,00 EUR |
| Abzgl. Übernahme der Leasingrate durch den Arbeitnehmer | | - 237,00 EUR |
| Steuerpflichtiger geldwerter Vorteil | | 0,00 EUR |

Haufe Steuer Office Gold online
Stand Produktdatenbank: 16.05.2023, Ausdruck vom 23.05.2023
von Aulock Partnerschaft mbB Steuerberater /Wirtschaftsprüfer

Seite 3

Praxis-Beispiele: Dienstwagen, Elektromobilität (H1613098)
Fachlich geprüft/gültig ab: 01.01.2023

4 Gebrauchter Hybrid-Dienstwagen

(H15198249)

Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber zum 7.3. einen gebrauchten extern aufladbaren Hybridelektro-Dienstwagen (Erstzulassung 2018) und einem Bruttolistenpreis von 59.500 EUR zur privaten Nutzung. Er darf den Plug-in-Hybrid privat sowie für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (einfache Entfernung: 18 km) nutzen. In der Übereinstimmungsbescheinigung des Hybridfahrzeugs steht eine elektrische Mindestreichweite innerorts von 40 km und ein kWh-Wert von 16,2.

Wie errechnet sich der geldwerte Vorteil?

Ergebnis

Entscheidend für die Berechnung des geldwerten Vorteils ist, wann das Fahrzeug dem Arbeitnehmer "erstmals" überlassen wurde. Die Regelung zur Halbierung der Bemessungsgrundlage ist anzuwenden, wenn dem Arbeitnehmer das Hybridelektrofahrzeug nach dem 31.12.2018 erstmals überlassen worden ist. Die Regelung zur Halbierung der Bemessungsgrundlage ist nicht anzuwenden, wenn ein Wechsel des nutzungsberechtigten Arbeitnehmers nach dem 31.12.2018 vorliegt und der Arbeitgeber das Fahrzeug vorher einem anderen Arbeitnehmer überlassen hat.

Für dieses Fahrzeug bleibt es folglich bei der Kürzung der Bemessungsgrundlage um die Kosten für das Batteriesystem. Für das Anschaffungsjahr 2018 gilt ein Abschlag von 250 EUR pro kWh, max. 7.500 EUR.

| | | |
|---|------------|--------------|
| Bruttolistenpreis | 59.500 EUR | |
| Abzgl. Minderungsbetrag in EUR/kWh der Speicherkapazität 250 EUR x 16,2 kWh | | - 4.050 EUR |
| = gekürzter Bruttolistenpreis | 44.450 EUR | |
| Abgerundet auf volle 100 EUR (= Bemessungsgrundlage) | 44.400 EUR | |
| Davon 1 % | | 444,00 EUR |
| Zzgl. 0,03 % v. 44.400 EUR x 18 km | | + 239,76 EUR |
| Geldwerter Vorteil gesamt | | 683,76 EUR |

5 Familienheimfahrten

(H15198002)

Sachverhalt

Ein Mitarbeiter wird ab 1.5. in die Zweigniederlassung nach München versetzt. Seine Familienwohnung in Stuttgart behält er bei. Montags fährt er mit dem ihm überlassenen extern aufladbaren Hybridelektro-Dienstfahrzeug nach München, wo er unter der Woche ein Zimmer hat. Freitags fährt er nach Stuttgart zurück (einfache Entfernung 200 km). Der Dienstwagen wird auch für die Fahrten vom Zimmer in München zur ersten Tätigkeitsstätte in München genutzt (einfache

Haufe Steuer Office Gold online
Stand Produktdatenbank: 16.05.2023, Ausdruck vom 23.05.2023
von Aulock Partnerschaft mbB Steuerberater /Wirtschaftsprüfer

Seite 4

VI.I Auszug Haufe: Praxis Beispiele Elektromobilität

Praxis-Beispiele: Dienstwagen, Elektromobilität (HI1613098)
Fachlich geprüft/goldnet am: 01.01.2023

Entfernung 10 km). Das Fahrzeug, das zum 1.6.2020 angeschafft wurde, hat einen Bruttolistenpreis von 36.000 EUR und die elektrische Mindestreichweite innerorts beträgt 40 km.
Der Dienstwagen kann für private Fahrten genutzt werden. Wegen der Geburt des 2. Kindes erlaubt der Arbeitgeber, dass der Mitarbeiter im Mai und Juni zusätzlich einmal pro Woche nach Stuttgart fährt und einen Tag in der Woche von zuhause aus arbeitet. Der Mitarbeiter macht davon an 8 Tagen Gebrauch (jeweils 4 zusätzliche Fahrten im Monat).

Wie errechnet sich der geldwerte Vorteil?

Ergebnis

Der Plug-in-Hybrid-Dienstwagen erfüllt die Voraussetzungen für die Halbierung des Bruttolistenpreises. Der geldwerte Vorteil aus der Dienstwagennutzung ergibt sich aus

- der privaten Nutzung (50 % der 1%-Methode),
- den Fahrten zwischen Zimmer (Zweitwohnsitz) und erster Tätigkeitsstätte in München und
- den zusätzlichen Zwischenheimfahrten München/Stuttgart im Mai und Juni.

Eine Familienheimfahrt pro Woche im Rahmen der hier vorliegenden doppelten Haushaltsführung bleibt lohnsteuerfrei, muss allerdings auf der Lohnsteuerbescheinigung als Kostenersatzung im Zusammenhang mit einer doppelten Haushaltsführung bescheinigt werden.

Berechnung (jeweils Monat Mai und Juni)

| | | |
|---|------------|----------|
| Bruttolistenpreis (= Bemessungsgrundlage) | 36.000 EUR | |
| Davon 50 % | 18.000 EUR | |
| Privatfahrten (1 % v. 18.000 EUR) | | 180 EUR |
| Zzgl. Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte, München (0,03 % v. 18.000 EUR x 10 km) | | + 54 EUR |
| Geldwerter Vorteil (ohne zusätzliche Familienheimfahrten) | | 234 EUR |
| Die wöchentlichen Familienheimfahrten nach Stuttgart bleiben lohnsteuerfrei. | | |
| Zusätzliche Fahrten zwischen München und Stuttgart im Mai und Juni (jeweils 0,002 % v. 18.000 EUR x 200 km = 144 EUR x 4 Fahrten) | | 288 EUR |

6 Zuzahlungen durch den Arbeitnehmer

(HI15068003)

Sachverhalt

Der Arbeitnehmer soll zum 1.2. zusätzlich zu seinem Gehalt ein extern aufladbares Elektrohybridfahrzeug als Firmenwagen mit einem Bruttolistenpreis von 44.100 EUR erhalten. Er entscheidet sich für ein höherwertiges Fahrzeug, das neben vielen Extras unter anderem auch eine elektrische Mindestreichweite von 80 km vorweist. Der Arbeitgeber stimmt dem unter der Bedingung zu, dass der Arbeitnehmer die Aufwendungen für das Upgrade i. H. v. 6.800 EUR brutto selbst trägt. Die Besteuerung soll nach der 1%-Methode erfolgen. Der Arbeitnehmer hat keine erste Tätigkeitsstätte.

Wie werden die Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten in die Berechnung des geldwerten Vorteils einbezogen?

Praxis-Beispiele: Dienstwagen, Elektromobilität (HI1613098)
Fachlich geprüft/goldnet am: 01.01.2023

Ergebnis

Das Elektrohybridfahrzeug erfüllt die Voraussetzungen für die Halbierung des Bruttolistenpreises. Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den geldwerten Vorteil. Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten können im Zahlungsjahr ebenfalls auf den privaten Nutzungswert angerechnet werden. Nach der Anrechnung im Zahlungsjahr können verbleibende Zuzahlungen in den darauffolgenden Jahren bis zum Ende der Nutzungsdauer auf den privaten Nutzungswert für das jeweilige Kraftfahrzeug angerechnet werden.

| | |
|--|-------------|
| Bruttolistenpreis | 44.100 EUR |
| Zzgl. vom Arbeitnehmer bezahlte Sonderausstattung | + 6.800 EUR |
| Bruttolistenpreis inkl. Sonderausstattung | 50.900 EUR |
| Davon 50 % | 25.450 EUR |
| Auf volle 100 EUR abzurunden (= Bemessungsgrundlage) | 25.400 EUR |
| Geldwerter Vorteil aus Privatnutzung (monatlich) | 254 EUR |
| Zuzahlung des Arbeitnehmers | 6.800 EUR |
| Im Jahr der Anschaffung auf den geldwerten Vorteil anrechenbar (12 Monate x 254 EUR) | 2.794 EUR |
| Im Folgejahr auf den geldwerten Vorteil anrechenbar (12 Monate x 254 EUR) | 3.048 EUR |
| Im Folgejahr auf den geldwerten Vorteil anrechenbar (Restbetrag) | 958 EUR |

7 Laden von privaten Elektrofahrzeugen

(HI15198250)

Sachverhalt

Der Arbeitnehmer hat sich privat ein Elektrofahrzeug angeschafft. Der Arbeitgeber gibt ihm die Möglichkeit, das Fahrzeug kostenlos auf dem Firmenparkplatz an einer betriebseigenen Ladestation aufzuladen. Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer außerdem einen pauschalen Auslagensatz für das Aufladen zuhause.

Wie ist der geldwerte Vorteil aus dem Aufladen des privaten Elektrofahrzeugs und der pauschale Auslagensatz des Arbeitgebers zu bewerten?

Ergebnis

Das Aufladen privater Elektrofahrzeuge oder Elektrohybridfahrzeuge des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber ist steuerfrei.

Bei privaten Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

8 Laden von E-Dienstwagen

(HI15198251)

Sachverhalt

Praxis-Beispiele: Dienstwagen, Elektromobilität (HI1613098)
Fachlich geprüft/goldnet am: 01.01.2023

Der Arbeitnehmer fährt ein Elektrofahrzeug als Dienstwagen, welches er auch privat nutzen darf. Der Arbeitgeber gibt ihm die Möglichkeit, das Fahrzeug kostenlos auf dem Firmenparkplatz an einer betriebseigenen Ladestation aufzuladen. Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer außerdem einen pauschalen Auslagensatz für das Aufladen zuhause.

Wie ist der geldwerte Vorteil aus dem Aufladen des E-Dienstwagens und der pauschale Auslagensatz des Arbeitgebers zu bewerten?

Ergebnis

Wird der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines Dienstwagens zu privaten Fahrten nach der pauschalen Nutzungswertermittlung (1%-Regelung) ermittelt, ist der geldwerte Vorteil für den vom Arbeitgeber gestellten Ladestrom bereits abgegolten. Bei Dienstwagen stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagensatz dar. Ein pauschaler Auslagensatz von monatlich 30 EUR bleibt neben der kostenlosen Lademöglichkeit beim Arbeitgeber steuerfrei. Durch den pauschalen Auslagensatz sind sämtliche Kosten des Arbeitnehmers für den Ladestrom abgegolten. Übersteigen die vom Arbeitnehmer in einem Kalendermonat getragenen Kosten für den Ladestrom die Pauschale, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anstelle der maßgebenden Pauschale auch die anhand von Belegen nachgewiesenen Kosten als steuerfreien Auslagensatz erstatten.

9 Zuschuss zu einer Wallbox

(HI15198252)

Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer hat sich privat ein Elektrofahrzeug angeschafft. Der Arbeitgeber unterstützt den Arbeitnehmer, indem er ihm einen Zuschuss von 500 EUR zur Anschaffung einer Ladevorrichtung (Gesamtpreis 899 EUR) auf seinem privaten Grundstück zahlt.

Wie ist der Zuschuss steuer- und sozialversicherungsrechtlich zu beurteilen?

Ergebnis

Der vom Arbeitgeber gezahlte Zuschuss ist steuerpflichtiger Arbeitslohn; er kann jedoch pauschal mit 25 % pauschaler Lohnsteuer versteuert werden:

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Pauschale Lohnsteuer: 500 EUR x 25 % | 125,00 EUR |
| Davon 5,5 % Solidaritätszuschlag | 6,87 EUR |
| Davon ggf. 8 % Kirchensteuer | 10,00 EUR |

In diesem Fall ist der pauschal versteuerte Zuschuss beitragsfrei in der Sozialversicherung. Die 500 EUR müssen im Lohnkonto aufgezeichnet werden.

10 E-Scooter/Elektroroller

(HI15198253)

Sachverhalt

Praxis-Beispiele: Dienstwagen, Elektromobilität (HI1613098)
Fachlich geprüft/goldnet am: 01.01.2023

Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer einen betrieblichen Motorroller mit Elektroantrieb (nicht zu verwechseln mit einem Elektro-Tretroller) zur privaten Nutzung. Der E-Scooter fährt bis zu einer Geschwindigkeit von 45 km/h.

Wie errechnet sich der geldwerte Vorteil?

Ergebnis

Der E-Scooter ist verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen und es gelten die Regelungen für Elektrofahrzeuge. Der geldwerte Vorteil wird durch Viertelung des Bruttolistenpreises ermittelt. Für die Privatnutzung ist 1 % des auf volle 100 EUR abgerundeten 1/4 des Bruttolistenpreises zu versteuern. Wird der E-Scooter auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen, sind von dieser Bemessungsgrundlage grundsätzlich 0,03 % für jeden Entfernungskilometer zu versteuern.

Hinweis

Genau dieselbe Bewertung würde sich im Übrigen auch bei "großen" E-Bikes mit einer Elektromotorleistung über 25 km/h mit Versicherungs- sowie Kennzeichenpflicht ergeben (sog. S-Pedelecs).

Haufe Steuer Office Gold online
Stand Produktdateibank: 16.05.2023, Ausdruck vom 23.05.2023
von Aulock Partnerschaft mbB Steuerberater /Wirtschaftsprüfer

Seite 5

Haufe Steuer Office Gold online
Stand Produktdateibank: 16.05.2023, Ausdruck vom 23.05.2023
von Aulock Partnerschaft mbB Steuerberater /Wirtschaftsprüfer

Seite 6

Haufe Steuer Office Gold online
Stand Produktdateibank: 16.05.2023, Ausdruck vom 23.05.2023
von Aulock Partnerschaft mbB Steuerberater /Wirtschaftsprüfer

Seite 7

Haufe Steuer Office Gold online
Stand Produktdateibank: 16.05.2023, Ausdruck vom 23.05.2023
von Aulock Partnerschaft mbB Steuerberater /Wirtschaftsprüfer

Seite 8

Umsatzsteuerliche Behandlung der unternehmensfremden (privaten) Nutzung von Elektrofahrzeugen, Hybridelektrofahrzeugen, Elektrofahrzeugen und Fahrrädern sowie der Überlassung von Elektrofahrzeugen und Fahrrädern an Arbeitnehmer (H15669953)
Fachlich geprüft/geändert am: 31.01.2023

Umsatzsteuerliche Behandlung der unternehmensfremden (privaten) Nutzung von Elektrofahrzeugen, Hybridelektrofahrzeugen, Elektrofahrzeugen und Fahrrädern sowie der Überlassung von Elektrofahrzeugen und Fahrrädern an Arbeitnehmer (H15669953)

Normenkette: UStG § 10 Abs. 5; UStG § 15 Abs. 1

FinMin Mecklenburg-Vorpommern, 31.1.2023, S 7109 – 00000 – 2018/001

Im Zusammenhang mit dem BMF-Schreiben vom 07.02.2022 ist eine Reihe von weiteren Zweifelsfragen aufgetreten. Ich bitte hierzu folgende Auffassungen zu vertreten:

a) Anwendung der 1 %-Regelung bei Gehaltsumwandlungen

Überlässt der Unternehmer (Arbeitgeber) seinem Personal (Arbeitnehmer) ein (Elektro-)Fahrrad auch zur privaten Nutzung, kann nach Abschnitt II. des BMF-Schreibens vom 07.02.2022 aus Vereinfachungsgründen die Bemessungsgrundlage nach der sog. 1 %-Regelung für Fahrräder (siehe Rn. 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 09.01.2020, BStBl I 2020 S. 174.) berechnet werden.

- Aufgrund der Anknüpfung an die lohnsteuerliche Regelung ist dies auch bei lohnsteuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlungen möglich.

b) Anwendung der 500 Euro-Grenze in Abschn. 15.24 Abs. 3 Satz 5 UStAE

Nach Abschn. 15.24 Abs. 3 Satz 5 UStAE wird es bei einem anzusetzende Wert des Fahrrades von weniger als 500 Euro nicht beanstandet, wenn von keiner entgeltlichen Überlassung des Fahrrades ausgegangen wird. In diesen Fällen ist keine Umsatzsteuerung der Leistung an den Arbeitnehmer erforderlich.

Es ist gefragt worden, worauf sich die 500 Euro-Grenze bezieht (auf den Wert des Fahrrades oder ggf. auf die jährliche Bemessungsgrundlage).

- Aus dem vollständigen Wortlaut in Abschn. 15.24 Abs. 3 Satz 5 UStAE („[...] der anzusetzende Wert des Fahrrades [...]“) ergibt sich, dass sich die Wertgrenze auf die in Abschn. 15.24 Abs. 3 Satz 3 UStAE genannte „auf volle 100 EUR abgerundete unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrades“ bezieht. Die Aussage kann nicht nur auf die Worte „anzusetzender Wert“ verkürzt werden mit der Folge, dass damit dann eventuell die jährliche steuerliche Bemessungsgrundlage gemeint sei.

c) Vorsteuerabzug aus der Anschaffung und unentgeltliche Wertabgabe auf die Nutzung eines Fahrrades, das unter die Nichtbeanstandungsgrenze von 500 Euro fällt

Es ist gefragt worden, ob bei Anwendung der Nichtbeanstandungsregelung in Abschnitt 15.24 Abs. 3 Satz 5 und 6 UStAE für Fahrräder mit einem Wert von weniger als 500 Euro ein Vorsteuerabzug aus den vorsteuerbehafteten Kosten weiterhin zulässig ist und ob die Einordnung, dass keine entgeltliche Überlassung vorliegt, dazu führt, dass eine Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe vorzunehmen ist.

- Ein Vorsteuerabzug ist zwar nach Abschn. 15.2b Abs. 2 Satz 5 und Abschn. 15.15 Abs. 1 UStAE nicht möglich, wenn der Unternehmer bereits bei Leistungsbezug beabsichtigt, die bezogene Leistung nicht für seine unternehmerische Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Wertabgabe zu verwenden.

Haufe Steuer Office Gold online
Stand Produktversion: 16.05.2023; Ausdruck vom 23.05.2023
von Aulock Partnerschaft mbB Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Seite 1

Umsatzsteuerliche Behandlung der unternehmensfremden (privaten) Nutzung von Elektrofahrzeugen, Hybridelektrofahrzeugen, Elektrofahrzeugen und Fahrrädern sowie der Überlassung von Elektrofahrzeugen und Fahrrädern an Arbeitnehmer (H15669953)
Fachlich geprüft/geändert am: 31.01.2023

Die Aussage in Abschn. 15.24 Abs. 3 Satz 6 UStAE („In diesen Fällen ist keine Umsatzbesteuerung der Leistung an den Arbeitnehmer erforderlich.“) ist als Vereinfachungsregelung umfassend gemeint. Daher ist im Anwendungsfall weder eine entgeltliche Leistung noch eine unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Der Vorsteuerabzug soll dadurch ebenfalls nicht eingeschränkt werden und ist daher unter den übrigen Voraussetzungen möglich.

d) Stromtanken

Es ist gefragt worden, ob das Stromtanken mit der 1 %-Methode abgegolten ist.

- Wenn ein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug bzw. ein Elektrofahrzeug auf Kosten des Unternehmers geladen wird, ist diese Stromlieferung von der pauschalen Ermittlung nach der 1 %-Methode ähnlich wie der Kraftstoffverbrauch bei herkömmlichen Fahrzeugen mit erfasst.
- Hinsichtlich des Vorsteuerabzugs ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen: Nimmt ein Arbeitnehmer das Stromtanken auf eigene Kosten (z. B. durch einen eigenen Hausanschluss) vor, ist nicht der Unternehmer, sondern der Arbeitnehmer Bezieher des Stroms.

e) Pauschaler Abschlag von 20 % bei Anwendung der 1 %-Methode

Es ist gefragt worden, ob ein pauschaler Abschlag von 20 % vom 1 %-Wert erfolgen kann, wenn bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des entsprechenden Umsatzes die Vereinfachungsregelung nach Abschn. 15.24 Abs. 3 Satz 3 UStAE in Anspruch genommen wird.

- Die Vereinfachungsregelung des Abschn. 15.24 Abs. 3 Satz 3 und 4 UStAE sieht über die pauschale Entgeltbemessung hinaus keinen Abschlag vor (vgl. Abschn. 15.24 Abs. 11. V. m. Abschn. 15.23 Abs. 11 Nr. 1 Satz 5 UStAE). Der sich ergebende Wert ist jedoch als Bruttowert anzusehen, aus dem die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.

f) Mindestbemessungsgrundlage nach Verzicht auf die 1 %-Regelung

- Bei einem Verzicht auf die Wertermittlung nach Abschn. 15.24 Abs. 3 Satz 3 UStAE darf die Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG nicht nach der 1 %-Methode unter Berücksichtigung eines pauschalen Abschlags von 20 % berechnet werden.

g) Prüfung der Mindestbemessungsgrundlage

- Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung nach der 1 %-Methode für eine Fahrzeug- oder Fahrradüberlassung durch einen Arbeitgeber an sein Personal ist die Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG nicht zusätzlich zu prüfen.

Normenkette

UStG § 10 Abs. 5

UStG § 15 Abs. 1

Haufe Steuer Office Gold online
Stand Produktversion: 16.05.2023; Ausdruck vom 23.05.2023
von Aulock Partnerschaft mbB Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Seite 2

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr und Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (HI14174577)
 Fachlich geprüft/ geändert am: 29.09.2020

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr und Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ^(HI14174577)

BMF, 29.9.2020, IV C 5 – S 2334/19/10009 :004

Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 EStG und Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die Anwendung der einkommensteuerlichen und lohnsteuerlichen Vorschriften des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 7. November 2016 (BGBl 2016 I S. 2498, BStBl 2016 I S. 1211) und des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl 2019 I S. 2451, BStBl 2020 I S. 17) die folgenden Grundsätze:

1. Überblick über die Regelungen

- Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 7. November 2016 (a.a.O.) wurden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung von der Einkommensteuer befreit (§ 3 Nummer 46 EStG).
- Der Arbeitgeber hat auch die Möglichkeit, die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile aus der Übereignung einer Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung pauschal mit 25 Prozent zu erheben (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG).
- Voraussetzung ist jeweils, dass die geldwerten Vorteile und Leistungen sowie die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, vgl. Rdnr. 34.
- Die Regelungen gelten seit dem 1. Januar 2017 und ihr Anwendungszeitraum wurde mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (a.a.O.) bis zum 31. Dezember 2030 (§ 52 Absatz 4 Satz 14 und Absatz 37c EStG) verlängert, vgl. Rdnr. 37.

2. Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 EStG

- Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 EStG gilt für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) und für die dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.

2.1 Steuerbefreiung des vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt gestellten Ladestroms

- a) Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr und Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (HI14174577)
 Fachlich geprüft/ geändert am: 29.09.2020

Elektrofahrzeug ist ein Kraftfahrzeug, das ausschließlich durch einen Elektromotor angetrieben wird, der ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern (z. B. Schwungrad mit Generator oder Batterie) oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern (z. B. wasserstoffbetriebene Brennstoffzelle) gespeist wird.

- Nach dem Verzeichnis des Kraftfahrtbundesamtes zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (Stand: März 2020) weisen danach folgende Codierungen im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung ein Elektrofahrzeug in diesem Sinne aus: 0004 und 0015.
- Hybridelektrofahrzeug ist ein Hybridfahrzeug, das zum Zwecke des mechanischen Antriebs aus folgenden Quellen im Fahrzeug gespeicherte Energie/Leistung bezieht:
 - einem Betriebskraftstoff,
 - einer Speichereinrichtung für elektrische Energie/Leistung (z. B. Batterie, Kondensator, Schwungrad mit Generator).
 Hybridelektrofahrzeuge im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG müssen zudem extern aufladbar sein.
- Nach dem Verzeichnis des Kraftfahrtbundesamtes zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (Stand: März 2020) weisen danach folgende Codierungen im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung ein Hybridelektrofahrzeug in diesem Sinne aus: 0016 bis 0019 und 0025 bis 0031.
- Zu den begünstigten Fahrzeugen rechnen auch Elektrofräher, wenn diese verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (z. B. gelten Elektrofräher, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge) sowie Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl 2019 I S. 756); das sind insbesondere Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h. Aus Billigkeitsgründen rechnen vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen von Elektrofräher, die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (u. a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht), im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) nicht zum Arbeitslohn; Rdnr. 37 ist hier nicht anzuwenden.
- Begünstigt ist das Aufladen sowohl privater Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitnehmers als auch betrieblicher Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden (sog. Dienstwagen).
- Wird der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines Dienstwagens zu privaten Fahrten typisierend nach der pauschalen Nutzungswertermittlung im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 2 EStG (1 %-Regelung) ermittelt, ist der geldwerte Vorteil für den vom Arbeitgeber verbilligt oder unentgeltlich gestellten Ladestrom bereits abgegolten. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 EStG wirkt sich nicht aus.
- Bei Anwendung der individuellen Nutzungswertermittlung im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 4 EStG (Fahrenbuchmethode) bleiben unter entsprechender Anwendung von R. 8.1 Absatz 9 Nummer 2 Satz 3 zweiter Halbsatz LStR 2015 Kosten für den vom Arbeitgeber verbilligt oder unentgeltlich gestellten, nach § 3 Nummer 46 EStG steuerfreien Ladestrom bei der Ermittlung der insgesamt durch das Kraftfahrzeug entstehenden Aufwendungen im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 4 EStG (Gesamtkosten) außer Ansatz.
- Die Steuerbefreiung ist weder auf einen Höchstbetrag, noch nach der Anzahl der begünstigten Kraftfahrzeuge begrenzt.
- b) Aufladeort

Haufe Steuer Office Gold online
 Stand Produktdatenbank: 07.06.2023, Ausdruck vom 12.06.2023

Seite 1

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr und Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (HI14174577)
 Fachlich geprüft/ geändert am: 29.09.2020

Begünstigt ist das Aufladen an jeder ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes. Nicht begünstigt ist das Aufladen bei einem Dritten oder an einer von einem fremden Dritten betriebenen Ladevorrichtung im Sinne der Rdnr. 20 sowie das Aufladen beim Arbeitnehmer (vgl. Rdnr. 19 und 29).

16) c) Anwendungsbereich

Die Steuerbefreiung gilt insbesondere für Ladestrom,

- den die Arbeitnehmer an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung ihres Arbeitgebers beziehen,
 - den die Arbeitnehmer an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung eines mit ihrem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes beziehen,
 - den Leiharbeitnehmer im Betrieb des Entleihers beziehen.
- 17) Die Steuerbefreiung gilt insbesondere nicht für Ladestrom an:
- Geschäftsfreunde des Arbeitgebers und deren Arbeitnehmer,
 - Kunden des Arbeitgebers.

2.2 Steuerbefreiung der zeitweisen unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer

- Steuerbefreit sind vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge, nicht jedoch deren Übereignung (vgl. Rdnr. 27).
- Der von dieser betrieblichen Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge bezogene Ladestrom fällt nicht unter die Steuerbefreiung. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Stromanschluss des Arbeitgebers handelt oder ob der Arbeitgeber die Stromkosten des Arbeitnehmers bezuschusst.
- Ladevorrichtung für ein Elektrofahrzeug oder ein Hybridelektrofahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG ist die gesamte Ladeinfrastruktur einschließlich Zubeihör, die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen. Dazu gehören z. B. der Aufbau, die Installation und die Inbetriebnahme der Ladevorrichtung, deren Wartung und Betrieb sowie die für die Inbetriebnahme notwendigen Vorarbeiten wie das Verlegen eines Starkstromkabels.
- Private Nutzung in diesem Sinne ist jede Nutzung der Ladevorrichtung durch den Arbeitnehmer außerhalb der betrieblichen Nutzung für den Arbeitgeber. Steuerfrei ist daher auch die Nutzung der zeitweise überlassenen betrieblichen Ladevorrichtung im Rahmen anderer Einkunftsarten des Arbeitnehmers (z. B. der Arbeitnehmer lädt dort sein privates Elektrofahrzeug auf und fährt zu seinem Vermietungsobjekt).

3. Steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten

- Bei privaten Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitnehmers stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten steuerpflichtigen Arbeitslohn dar (vgl. Rdnr. 19). Bei betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden (sog. Dienstwagen), stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagensatz nach § 3 Nummer 50 EStG dar.
- Es bestehen keine Bedenken, für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 zur Vereinfachung des Auslagensatzes für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens (nur

Haufe Steuer Office Gold online
 Stand Produktdatenbank: 07.06.2023, Ausdruck vom 12.06.2023

Seite 3

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr und Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (HI14174577)
 Fachlich geprüft/ geändert am: 29.09.2020

Pkw) nach § 3 Nummer 50 EStG und zur Anrechnung von selbst getragenen individuellen Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom auf den Nutzungswert folgende monatlichen Pauschalen typisierend zugrunde zu legen:

- mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
 - ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
- 20 Euro für Elektrofahrzeuge im Sinne der Rdnr. 6 und
 10 Euro für Hybridelektrofahrzeuge im Sinne der Rdnr. 8
- 50 Euro für Elektrofahrzeuge im Sinne der Rdnr. 6 und
 25 Euro für Hybridelektrofahrzeuge im Sinne der Rdnr. 8.

- Es bestehen keine Bedenken, für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2030 zur Vereinfachung des Auslagensatzes für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens (nur Pkw) nach § 3 Nummer 50 EStG und zur Anrechnung von selbst getragenen individuellen Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom auf den Nutzungswert folgende monatlichen Pauschalen typisierend zugrunde zu legen:

- mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
 - ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
- 30 Euro für Elektrofahrzeuge im Sinne der Rdnr. 6 und
 15 Euro für Hybridelektrofahrzeuge im Sinne der Rdnr. 8
- 70 Euro für Elektrofahrzeuge im Sinne der Rdnr. 6 und
 35 Euro für Hybridelektrofahrzeuge im Sinne der Rdnr. 8.

- Als zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber im Sinne der Rdnr. 23 Buchstabe a und 24 Buchstabe a gilt jeder zum unentgeltlichen oder verbilligten Aufladen des Dienstwagens geeignete Stromanschluss an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des lohnsteuerlichen Arbeitgebers (nicht eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens). Dem gleichgestellt ist eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellte Stromtankkarte zum Aufladen des Dienstwagens bei einem Dritten. Ist keine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber in diesem Sinne gegeben, sind die Pauschalen nach den Rdnr. 23 Buchstabe b und 24 Buchstabe b anwendbar.

- Durch den pauschalen Auslagensatz sind sämtliche Kosten des Arbeitnehmers für den Ladestrom abgegolten. Ein zusätzlicher Auslagensatz der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für den von einem Dritten bezogenen Ladestrom ist nicht zulässig. Übersteigen die vom Arbeitnehmer in einem Kalendermonat getragenen Kosten für den von einem Dritten bezogenen Ladestrom die maßgebende Pauschale, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anstelle der maßgebenden Pauschale auch die anhand von Belegen nachgewiesenen tatsächlichen Kosten als steuerfreien Auslagensatz nach § 3 Nummer 50 EStG erstatten. Dies gilt entsprechend für die Anrechnung von selbst getragenen individuellen Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom auf den Nutzungswert.

4. Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG

4.1 Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung der Ladevorrichtung

- Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG mit einem Pauschalsteuersatz von 25 Prozent erheben, soweit er dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt eine Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2

Haufe Steuer Office Gold online
 Stand Produktdatenbank: 07.06.2023, Ausdruck vom 12.06.2023

Seite 4

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr und Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (H14174577)
Fachlich geprüft/geändert am: 29.09.2020

zweiter Halbsatz EStG übereignet. Somit kommt eine Pauschalierung nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber die Ladevorrichtung zeitweise unentgeltlich oder verbilligt überlässt (vgl. Rdnr. 18). Zum Begriff der Ladevorrichtung vgl. Rdnr. 20.

- [28] Es ist aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn als Bemessungsgrundlage der pauschalen Lohnsteuer für die Übereignung der Ladevorrichtung die Aufwendungen des Arbeitgebers für den Erwerb der Ladevorrichtung im Sinne der Rdnr. 20 (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde gelegt werden.

4.2 Pauschalierung der Lohnsteuer für Zuschüsse des Arbeitgebers

- [29] Trägt der Arbeitnehmer die Aufwendungen für den Erwerb und die Nutzung (z. B. für die Wartung und den Betrieb, die Miete für den Starkstromzähler, nicht jedoch für den Ladestrom) einer privaten Ladevorrichtung selbst, kann der Arbeitgeber diese Aufwendungen bezuschussen oder vollständig übernehmen und die Lohnsteuer nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG pauschal mit 25 Prozent erheben. Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist auch zulässig, wenn der Arbeitgeber die Ladevorrichtung übereignet (vgl. Rdnr. 27) und die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Nutzung der (nunmehr privaten) Ladevorrichtung bezuschusst.
- [30] Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist begrenzt auf die Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung der Ladevorrichtung im Sinne der Rdnr. 20.
- [31] Pauschale Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung einer privaten Ladevorrichtung des Arbeitnehmers können pauschal besteuert werden, wenn die Aufwendungen für die Nutzung regelmäßig wiederkehren und soweit der Arbeitnehmer die entstandenen Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nachweist.
- Die Pauschalierung der Lohnsteuer auf Grundlage des durchschnittlichen nachgewiesenen Betrags ist grundsätzlich so lange zulässig, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

5. Reisekosten

- [32] Nutzt der Arbeitnehmer sein privates Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug für Dienstfahrten, kann er anstelle der tatsächlichen Kosten die gesetzlich festgelegten pauschalen Kilometersätze (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 2 EStG) aus Vereinfachungsgründen auch dann ansetzen, wenn der Arbeitnehmer nach § 3 Nummer 46 EStG steuerfreie Vorteile oder nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG pauschal besteuerte Leistungen und Zuschüsse vom Arbeitgeber für dieses Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug erhält.
- [33] Beim Ansatz der tatsächlichen Fahrtkosten (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 1 EStG) sind diese steuerfreien Vorteile oder pauschal besteuerten Leistungen und Zuschüsse nicht in die Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers einzubeziehen.

6. Zusätzlichkeitsvoraussetzung

- [34] Voraussetzung ist, dass die geldwerten Vorteile und Leistungen sowie die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Der steuerliche Vorteil ist damit insbesondere im Rahmen von Gehaltsverzicht oder -umwandlungen ausgeschlossen, vgl. BMF-Schreiben vom 5. Februar 2020 (BStBl 2020 I S. 222).

7. Aufzeichnungen im Lohnkonto

- [35] Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die steuerfreien Vorteile im Sinne des § 3 Nummer 46 EStG im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen, vgl. auch § 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1

Haufe Steuer Office Gold online
Stand Produktdatenbank: 07.06.2023, Ausdruck vom 12.06.2023

Seite 5

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr und Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (H14174577)
Fachlich geprüft/geändert am: 29.09.2020

LStDV in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 25. Juni 2020 (BGBl 2020 I S. 1495, BStBl 2020 I S. 555). Dies gilt aus Vereinfachungsgründen auch für Vorteile im Sinne des § 3 Nummer 46 EStG, die vor dem 30. Juni 2020 gewährt wurden.

- [36] Erhebt der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG, sind die Aufwendungen des Arbeitgebers für den Erwerb der Ladevorrichtung, die Zuschüsse des Arbeitgebers und die bezuschussten Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung der Ladevorrichtung im Sinne der Rdnr. 20 nachzuweisen. Der Arbeitgeber hat diese Unterlagen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

8. Anwendungszeitraum

- [37] Dieses Schreiben ersetzt die BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2016 (BStBl 2016 I S. 1246) und vom 26. Oktober 2017 (BStBl 2017 I S. 1439) und ist vorbehaltlich der Rdnrn. 23 und 24 für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2030 (§ 52 Absatz 4 Satz 14 und Absatz 37c EStG) anzuwenden. Es wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Normenkette

EStG § 3 Nr. 46

EStG § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6

Fundstellen

BStBl I, 2020, 972

Haufe Steuer Office Gold online
Stand Produktdatenbank: 07.06.2023, Ausdruck vom 12.06.2023

Seite 6